

Die letzte öffentliche Hinrichtung in Greiz

Nach den im Greizer Staatsarchiv aufbewahrten Akten.

Von A l b e r t M ö v e, Justizamtmann, Greiz.

Bis zum 1. Oktober 1879, dem Tag des Inkrafttretens der noch heute geltenden Strafprozessordnung für das Deutsche Reich, erfolgten die Hinrichtungen öffentlich. Das damit gegebene abschreckende Beispiel hat auch seinen Zweck erfüllt, denn die mit der Todesstrafe bedrohten Mordtaten waren selten. Nur in alten Zeiten fanden häufiger Hinrichtungen statt. Das hatte aber seinen Grund darin, dass eine große Anzahl von Straftaten, auch solche, die sich nicht gegen das Leben eines Mitmenschen richteten, vom Gesetz unter die Todesstrafe gestellt waren. So stand nach der „Hals- oder Peinlichen **Gerichtsordnung Kaiser Karls V.**“ **vom Jahre 1533 die Todesstrafe außer auf Mord auch auf Raub, Notzucht, Brandstiftung, Münzfälschung, Gotteslästerung, Aufruhr, Verbrechen gegen das keimende Leben, Kindestötung, Hexerei, Zauberei, Ehebruch, erschwerten Diebstahl und Kirchendiebstahl.**

Der Fortschritt der Kultur räumte in den Strafgesetzen damit auf, eine so große Zahl von Missetaten mit dem Tode zu bestrafen. Das heute geltende Strafrecht kennt die Todesstrafe nur noch für den Mord, eine Straftat, die sich juristisch als die vorsätzliche und mit Überlegung ausgeführte Tötung eines Menschen charakterisiert. Seit einiger Zeit bestehen die Bestrebungen auf gänzliche Abschaffung der Todesstrafe. Über diese schwerwiegende Frage ist bei den Beratungen über ein neues deutsches Strafgesetzbuch unter den politischen Parteien ein heftiger Kampf entstanden. Tatsächlich erscheint die Todesstrafe bereits als abgeschafft, denn seit geraumer Zeit werden auch die verruchtesten Lustmörder und Raubmörder nach ihrer Verurteilung zum Tode zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Man denke an die Leiserder Raubmörder, die einen Eisenbahnzug zum Entgleisen brachten und dadurch gegen 20 Menschenleben vernichteten, nicht minder an die zahlreichen Lustmörder, die unschuldige Kinder nach vorheriger Schändung grausam umbrachten. Die voraussehbaren Folgen dieses, in den weitesten Volkskreisen als exorbitant angesehenen, Gebrauchs des staatshoheitlichen Begnadigungsrechtes haben sich bereits gezeigt. Es vergeht kein Tag, in dem die Zeitungen nicht von mehreren entsetzlichen Mordtaten zu berichten haben; in Berlin sind im Jahre 1929 allein 32 Mordtaten verübt worden. Die Zuchthausstrafe kann mit ihrer heute bis zum Sport, Musik, Gesang und Vorträgen gesteigerten Humanität als gerechte Sühne des gottlosen Verbrechens des Mordes nicht angesehen werden. Das gesunde Rechtsempfinden bäumt sich auf gegen eine solche, die Sicherheit des Lebens der Staatsbürger gefährdende Verflachung der Strafrechtspflege. Gewiss gibt es Fälle, in denen die Gründe für eine Begnadigung überwiegen, sonst aber hat ein Verbrecher, der in ruchloser Weise das Leben eines Mitmenschen vorsätzlich und mit Überlegung vernichtet, das Recht auf das Leben verwirkt. Kein Kulturstaat kann in seinen Strafgesetzen die Todesstrafe entbehren, wenn er das Leben seiner Staatsbürger schützen will, wie ihm das eine seiner obersten Pflichten gebietet.

Am Abend des 17. Dezember 1861 wurde die 43jährige Ehefrau des Webermeisters Friedrich Traugott Feustel in Leiningen bei Elsterberg in ihrer Wohnstube am Handwebstuhl erhängt aufgefunden. Da der Ehemann Feustel mit der in seinem Hause zur Miete wohnenden 43jährigen Marie Rosine geschiedenen Strauß geborenen Hemmann ein ehebrecherisches Verhältnis unterhielt, aus dem auch ein Kind hervorgegangen war, so wurde anfänglich allgemein angenommen, dass sich die Ehefrau Feustel aus Gram über dieses Verhältnis das Leben genommen habe, zumal sie öfter solche Gedanken geäußert haben sollte. Der zur Aufhebung der Leiche erschienenen Gerichtsdeputation fielen aber an der Leiche verschiedene kleinere Verletzungen im Gesicht und auf dem Kopfe, sowie mehrere kleine Blutflecken auf dem Querbalken des Webstuhles und auf dem Fußboden unter der Erhängten auf. Sie schöpfte daraus den Verdacht, dass die Feustel gewaltsam ums Leben gebracht worden sei und benachrichtigte das Greizer Fürstliche Kriminalgericht. Dieses erschien sofort und leitete die

Untersuchung ein, die zur Verhaftung des Ehemannes Feustel und der Strauß wegen dringenden Mordverdacht führte. Die nunmehr gegen die Verhafteten mit großer Gründlichkeit geführte Untersuchung schwächte den schweren Verdacht zwar nicht ab, sie ergab aber auch keinen greifbaren Beweis, bis die achtjährige außereheliche Tochter der Strauß – offenbar von Gewissensbissen geplagt – sich ihrem Schullehrer in Dobia anvertraute und ihm beichtete, dass sie bei ihrer gerichtlichen Vernehmung die Unwahrheit gesagt habe. In ihrer daraufhin erfolgten zweiten gerichtlichen Vernehmung bekundete sie dann, dass sich ihre Mutter am fraglichen Nachmittag während der Abwesenheit des Ehemannes Feustel in die Wohnstube zu der dort am Spulrad arbeitenden Ehefrau Feustel begeben, daß die Feustel kurze Zeit darauf einen halberstickten Schrei ausgestoßen habe, und dass ihre Mutter einige Zeit später mit hochgerötetem Gesicht aus der Feustelschen Stube wieder heraus gekommen sei und die Stubentür versperrt habe. Als der mitverhaftete Ehemann Feustel von dieser Aussage des Kindes hörte, rief er aus: „Ich habe es doch gleich gedacht, dass es noch herauskommt!“ Damit kam Licht in das bisherige Dunkel. Die Strauß bestritt aber trotz der sie schwer belastenden Aussage ihrer Tochter jede Schuld. Einige Zeit später aber bat sie einen Seelsorger zu sich und gestand ihm, dass sie die Ehefrau Feustel ums Leben gebracht und sie zur Vortäuschung eines Selbstmordes am Webstuhl aufgehängt habe. Schon seit zwei Jahren habe sie zusammen mit dem Ehemann Feustel den Plan gefasst gehabt, die Ehefrau Feustel aus dem Wege zu räumen. Feustel habe den Plan angeregt und habe ihr den Vorschlag gemacht, in seiner Abwesenheit seine Ehefrau mit einem Strick zu erwürgen und sie dann am Webstuhl aufzuhängen. Dann würde jeder glauben müssen, daß sich seine Ehefrau selbst entleibt habe. Sie habe den fürchterlichen Plan öfter verworfen, Feustel sei aber immer wieder in sie gedrungen, den Plan auszuführen, damit sie zusammen ungestört leben könnten. Am 17. Dezember 1861 früh habe ihr Feustel mitgeteilt, dass er nach Zeulenroda gehe und habe ihr eingeschärft, während seiner bis zum Abend dauernden Abwesenheit den Plan auszuführen. Sie habe sich nunmehr auch dazu entschlossen. Am Nachmittage dieses Tages habe sie in Ausführung ihres Entschlusses einen Strick vom Boden heruntergeholt, habe darin eine Laufschnur geknüpft und sich damit in die Feustelsche Stube zu der darin allein aufhältlichen Feustel begeben. Diese habe am Spulrad gearbeitet und habe nicht die geringste Notiz von ihr genommen. Sie sei hinter die auf einer Fußbank sitzenden Feustel getreten und habe ihr, ehe diese es sich versehen habe, die Schlinge über den Kopf geworfen und sie so fest zusammengezogen, dass die Feustel mit einem halberstickten Schrei von der Fußbank heruntergefallen sei. Durch Gegenstemmen mit der einen Hand habe sie die Schlinge mit der anderen Hand so fest und so lange zugehalten, bis die Feustel kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben habe. Dann habe sie die Feustel nach dem Webstuhl geschleppt und habe sie daran aufgeküpft, so wie sie es zusammen mit dem Ehemann Feustel ausgemacht habe. Die Feustel habe aus mehreren durch das Aufschlagen auf den Fußboden entstandenen Verletzungen sowie aus der Nase geblutet. Mit einer in der Ofenblase angefeuchteten Schürze habe sie Gesicht und Hände der Feustel vom Blute gereinigt, auch einen Blutfleck auf dem Fußboden beseitigt. Dann habe sie die Stube versperrt und die Rückkunft des Ehemannes Feustel abgewartet. Dieses Geständnis wiederholte die Strauß auch vor Gericht und auch der Ehemann gab nunmehr die ihm zur Last fallende Anstiftung zur Mordtat zu. Die Strauß wurde wegen Mordes zum Tode durch Enthauptung, Feustel wegen Anstiftung zum Morde zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Der Verteidiger der Strauß, Regierungsadvokat Knoll, legte gegen das Urteil Berufung beim Oberappellationsgericht in Jena ein. Er begründete sie damit, dass die Strauß so sehr unter dem Zwange des Feustel gestanden habe, dass die zum gesetzlichen Tatbestand des Mordes gehörende Überlegung verneint werden müsse und nur auf den mit Zuchthaus bedrohten Totschlag hätte erkannt werden dürfen. Diese von vornherein gänzlich aussichtslose Berufung wurde vom Oberappellationsgericht verworfen, womit die ausgesprochenen Strafen die Rechtskraft beschränkten. Der 46 Jahre alte mitverurteilte Feustel wurde alsbald für den Rest seines Lebens in das Zuchthaus zu Zeitz gebracht, während das gegen die Strauß gefällte Todesurteil zu seiner

Vollstreckung noch der landesherrlichen Bestätigung bedurfte. Die Landesregentin, Fürstin Caroline, bestätigte auch das Todesurteil, indem sie eigenhändig darunterscrieb:

„Gestützt auf das Wort Gottes 1. Moses 9, 6 bestätige ich das Todesurteil. Caroline“
Gleichzeitig richtete sie aber ein eigenhändiges Schreiben an ihre Regierung des Inhalts:

„Bittet aber die unglückliche Strauß um Erhaltung ihres Lebens, sei es auch im letzten Augenblick vor der Hinrichtung, so soll dieselbe ausgesetzt werden. Caroline“

Die Strauß machte aber von diesem Gnadenangebot keinen Gebrauch, so dass der Vollstreckung des Todesurteils nichts mehr im Wege stand. Die Vollstreckungsbehörde, das Fürstliche Kriminalgericht Greiz, wählte als Platz der öffentlichen Hinrichtung den sogenannten Schaltisacker, ein von allen Seiten übersehbares, zwischen Kleingera (Feldschlößchen) und Dörlau gelegenes, zum Kammergut Dörlau gehöriges Feld, und setzte die Zeit der Hinrichtung auf den 21. Oktober 1864, vormittags 9 Uhr, fest. Da der Greizer Scharfrichter nur in der Führung des Richtschwertes geübt war, die Enthauptung aber mit dem Handbeil erfolgen sollte, wurde im Einvernehmen mit der Königl. Preuß. Regierung der Scharfrichter Hamel aus Sangerhausen gewählt. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem ringsum mit einer Barriere eingefriedeten Richtplatz und zur Eskortierung des Wagens, in dem die dem Tode Verfallene zum Richtplatz gebracht wurde, waren 130 Mann Greizer Militär befohlen worden. Am 21. Oktober früh 8 Uhr nach einem Glockenschlage vom Rathausturm setzt sich vom oberen Schlosse aus, in dem sich damals die Gefängnisse befanden, der Todeszug in Bewegung. Im ersten Wagen fuhren die Gerichtspersonen, in einem zweiten, ringsherum von Militär eskortierten, die Delinquentin mit dem Gerichtsdieners Bethmann und den Geistlichen Konsistorialrat Hofmann und Schulrat Horlbeck. Dann folgten noch einige Wagen mit Beamten und Urkundenpersonen. Im Schritt fuhren die Wagen durch die Stadt nach dem Richtplatz, wodurch über eine Stunde verging. Auf dem Richtplatz, der von einer vieltausendköpfigen Menschenmenge umgeben war, nahmen die Gerichtspersonen auf einer für sie errichteten Tribüne Platz, während sich die Delinquentin und die beiden Geistlichen auf einen zwischen der Tribüne und dem Schafott errichteten Holztritt stellten. Nach Verlesen des Urteils und dessen landesherrschaftlicher Bestätigung, und nachdem die Delinquentin zusammen mit den Geistlichen kniend ein Gebet verrichtet hatte, verband ihr der Scharfrichter die Augen, führte sie die Stufen hinan auf das Schafott an den Richtbock und hieß sie dort niederzuknien. Sie tat es mit den Worten: „Möge Gott mich gnädig annehmen.“ Im nächsten Augenblick sühnte das von sicherer Hand geführte Richtbeil die schwere Schuld. Die Gerichtete wurde an Ort und Stelle in einem einfachen schwarz gestrichenen Holzsarg unter Aufsicht eines Gerichtsdieners beerdigt.